

## **36. Brief: Ein Schatz – Die Schemata für die Klausuren**

Liebe Passionara!

Hier nun einige hoffentlich hilfreiche Prüfungspakete für Dich und Deine Klausuren.

Schemata sind durch so viele Fälle durchgelaufen, dass sie keine Bindungen mehr zum Einzelfall haben. Sie sind entstanden durch das „Ausfällen“ von Gemeinsamkeiten aus dem Gemisch der Einzelfälle. Nur diese Gemeinsamkeiten habe ich in die Schemata eingestellt – das macht sie zu sturmerprobten Hilfen. Allerdings brauchen die Schemata immer ihr Gegenüber: den Fall. Sie sind kein Selbstzweck, lediglich ständiger Fallbegleiter.

Ich hoffe doch sehr, dass Du eine gewisse „Achtung“ vor der Struktur dieser Schemata entwickelst, vor dem Ineinanderpassen und Ineinand erfassen ihrer Einzelelemente und sie Dir als anschauliche, vereinfachende Darstellungen, Übersichten, Rahmen, Muster oder Modelle dienen mögen. Wende sie an! Aber niemals nach Schema F!

Die Verschiedenheit der strafrechtlichen Fälle hebt die Einheit unserer Schemata nicht auf, sondern die Einheit behauptet sich in der Verschiedenheit.

### **Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt**

#### **I. Tatbestand**

1. Tathandlung (ggf. Abgrenzung: aktives Tun/Unterlassen)
2. Eintritt des Erfolges bei Erfolgsdelikten
3. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg nach der Äquivalenztheorie
4. Geschriebene TBMs des Straftatbestandes
  - Ggf.: Besondere Absichten (z.B. Zueignungsabsicht in § 242; Bereicherungsabsicht in §§ 263, 253; Täuschungsabsicht in § 267)
  - Ggf.: Rechtswidrigkeit als Attribut eines einzelnen TBM (z.B. §§ 242, 253, 263)
  - Ggf.: Tatbestandsausschließende Einwilligung (Einverständnis)
  - Ggf.: Besondere täterschaftliche Merkmale des Täters (z.B. „Amtsträger“ § 331, § 11; „Arzt“ in § 203; „Richter“ in § 339)

## II. Rechtswidrigkeit

Unwerturteil über die Tat. Sie wird durch die Tatbestandserfüllung indiziert (Ausn.: offene Tatbestände wie § 240). Sie entfällt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. §§ 32, 34, 228, 193 StGB; 127 StPO; 228, 229, 904 BGB). Rechtfertigungsgründe enthalten immer zwei Teile:

- Vorliegen der objektiven Rechtfertigungslage
- Subjektives Rechtfertigungselement: Täter kennt die Rechtfertigungslage und hat den Willen, von einem Rechtfertigungsgrund Gebrauch zu machen

## III. Schuld

Unwerturteil über (Tat-)Täter(-Beziehung)

### 1. Schuldfähigkeit

- Verantwortlichkeit gem. §§ 19, 20 StGB; §§ 3, 105 JGG
- Verantwortlichkeit nach Grundsätzen der Actio libera in causa (vorsätzlich herbeigeführte Schuldunfähigkeit)

### 2. Schuldformen

- Direkter Vorsatz („Dolus directus“)
- Eventualvorsatz („Dolus eventualis“)
- Entfällt gem. § 16 I (Vorsatzwegfall)
  - • bei Nichtwissen oder Verkennen eines Tatbestandsmerkmals (Tatbestandsirrtum)
  - • bei der irrigen Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (§ 16 I analog bei Erlaubnistatbestandsirrtum)

### 3. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen (z.B. §§ 33, 35)

### 4. Unrechtsbewusstsein

Wissen des Täters, dass er gegen die Verbote des Strafrechts verstößt (Einsichtsmöglichkeit in das Unrecht)

- Entfällt gem. § 17 (Unrechtsbewusstseinswegfall)
  - • bei Fehlvorstellung über das Verbotensein der Tat (Verbotsirrtum)
  - • bei dem Verkennen der rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes

## **Das vollendete vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt**

### **I. Tatbestand**

1. Eintritt eines tatbestandlichen Erfolges einer Verbotsnorm
2. Nichtvornahme des erforderlichen Tuns (Abgrenzung Tun/Unterlassen)
3. Kausalität (hypothetische Kausalität)
4. Möglichkeit der Erfolgsabwendung
5. Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung
6. Garantenstellung aus:
  - a. Gesetz/Rechtsvorschrift
  - b. Vertrag/tatsächlicher Gewährübernahme
  - c. Ingerenz (vorangegangenes gefährdendes rechtswidriges Tun)
  - d. konkreten Lebensbeziehungen (enge Gemeinschaften)
7. Ganz selten: Entsprechungsklausel

### **II. Rechtswidrigkeit**

Es liegen weder allgemeine Rechtfertigungsgründe noch eine (nur hier geltende) Pflichtenkollision vor

### **III. Schuld**

1. Schuldfähigkeit
2. Schuldformen
  - Direkter Vorsatz
  - Eventualvorsatz
  - Vorsatz muss hinsichtlich aller TBMs – einschließlich der die Garantenstellung begründenden tatsächlichen Umstände vorliegen
  - Vorsatz entfällt gem. § 16 Abs. 1
3. Nichtvorliegen von allgemeinen Entschuldigungsgründen und von der für Unterlassungsdelikte speziellen entschuldigenden Pflichtenkollision
4. Unrechtsbewusstsein
  - Wissen des Täters, dass er gegen die Gebote des Strafrechts verstößt aufgrund einer rechtlich bestehenden Garantenpflicht
  - Entfällt gem. § 17 (Gebotsirrtum) u.a. bei Irrtum des Täters über das Bestehen seiner Garantenpflicht

## **Das Fahrlässigkeitsdelikt**

### **I. Tatbestand**

1. Handlung
2. Erfolgseintritt
3. Kausalität
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
5. Objektive Vorhersehbarkeit
6. Zurechnungszusammenhang zwischen Erfolg und Sorgfaltspflichtverletzung
7. Schutzzweck der Norm

### **II. Rechtswidrigkeit**

### **III. Schuld**

1. Schuldfähigkeit
2. Rest der Fahrlässigkeit
  - a. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - b. Subjektive Vorhersehbarkeit
3. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen
4. Zumutbarkeit normgerechten Verhaltens
5. Unrechtsbewusstsein

## **Das versuchte Begehungsdelikt**

### **I. Vorüberlegungen zum Versuch**

1. Nichtvollendung der Tat
2. Strafbarkeit des Versuchs
  - a. § 23 I i.V.m. § 12 I bei Verbrechen
  - b. § 23 I i.V.m. § 12 II i.V.m. Norm des besonderen Teils bei Vergehen

### **II. Tatbestand**

1. Tatentschluss, d.h. Vorsatz bzgl. aller TBMs
2. Ggf. Absichten des Tatbestandes
3. Anfang der Ausführungen, d.h. unmittelbares Ansetzen („Jetzt geht’s los!“)

### **III. Rechtswidrigkeit**

### **IV. Schuld (Restschuld ohne Vorsatz)**

1. Schuldfähigkeit

2. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen
3. Unrechtsbewusstsein

**V. Rücktritt vom Versuch gem. § 24**

1. Kein fehlgeschlagener Versuch
2. Freiwilliger Rücktritt
  - a. Unbeendeter Versuch; § 24 I S. 1 1.Alt.
    - aa. Vollständiges und endgültiges Aufgeben des Tatentschlusses
    - ab. Freiwilligkeit  
Passives Verhalten reicht aus! Gegenentschluss notwendig!
  - b. Beendeter Versuch; § 24 I S. 1 2.Alt.
    - ba. Verhinderung des Taterfolges
    - bb. Durch eigenes Zutun des Täters
    - bc. Freiwilligkeit  
Aktives Verhalten geboten! Gegenaktivität notwendig!
  - c. Nichtvollendung ohne Zutun des Täters; § 24 I S. 2
    - ca. Nichtvollendung der Tat
    - cb. Ernsthaftes Bemühen um eine Verhinderung der Vollendung
    - cc. Freiwilligkeit
  - d. Beim gemeinschaftlichen Versuch; § 24 II
    - da. Verhinderung der Vollendung
    - db. Freiwilligkeit bzw. ernsthaftes Bemühen

Mach's gut und das Beste aus unserem Briefwechsel!

Herzlichst, Dein Patenonkel